

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

über die Behandlung synodaler Anträge der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode,
die an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

- | | |
|------------------------------|---|
| Beschluss Nr. 3b | - Antrag des Synodalen Breidenstein (Drs. 25/16) |
| | - Antrag der Synodalen Bienhaus (Drs. 32/16) |
| | - Antrag des Synodalen Kraft (Drs. 32/16) |
| | - Antrag der Synodalen Dr. Pfeiffer (Drs. 32/16) |
| | - Antrag des Synodalen Zobel (Drs. 32/16) |
| | - Antrag des Synodalen Zobel (Drs. 32/16) |
| | - Antrag des Dekanats Ried (Drs. 58/16) |
| | - Antrag des Synodalen Dr. Erdmann (Drs. 46/16) |
| | - Antrag des Synodalen Heidrich (Drs. 46/16) |
| | - Antrag des Synodalen Kamlah (Drs. 46/16) |
| | - Antrag des Synodalen Lenz (Drs. 46/16) |
| | - Antrag des Synodalen Löll (Drs. 46/16) |
| | - Antrag des Synodalen Zobel (Drs. 46/16) |
| Beschluss Nr. 4a | - Antrag der Synodalen Groebe (Drs. 38/16) |
| Beschluss Nr. 4c | - Antrag des Synodalen Puchtler (Drs. 38/16) |
| Beschluss Nr. 4d | - Antrag des Synodalen Puchtler (Drs. 38/16) |
| Beschluss Nr. 4f | - Antrag des Synodalen Gemeinhardt (Drs. 38/16) |
| Beschluss Nr. 4g | - Antrag der Synodalen Bei der Wieden (Drs. 38/16) |
| Beschluss Nr. 16 | - Antrag der Synodalen Ohly und Köstlin-Göbel
(Drs. 51/16) |
| Beschluss Nr. 20 | - Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald
(Drs. 54/16) |
| Beschluss Nr. 21 | - Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drs. 55/16) |
| Weitergeleitet durch den KSV | Antrag des Synodalen Ruffert (Drs. 26/16) |

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1521-2.4. (He/Vw)

Antrag des Synodalen Lothar Breidenstein, Falkenstein, Dekanat Kronberg (Drucksache Nr. 25/16):

Die Synode möge beschließen: Die EKHN wirkt beim Land Hessen darauf hin, dass in das Kinderförderungsgesetz des Landes Hessen in §25c Personeller Mindestbedarf unter Absatz 2 eine weitere Stufe einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 50 Stunden eingeführt wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

- „Gut gelebter Alltag“ - Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2016 (Drs. 25/16). Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antragsteller bittet darum, dass die EKHN sich für eine Differenzierung der Betreuungsmittelwerte für die Kindertagesstätten beim Land Hessen einsetzt. Derzeit werden die Ergebnisse der Evaluation des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiFöG), die in einem Evaluationsbericht am 21.12.2016 vom Land Hessen vorgelegt wurden, ausgewertet. Der Staatsminister für Soziales und Integration des Landes Hessen hat am 06.02.2017 zu einem „Runden Tisch Kindertagesbetreuung“ eingeladen. Dort wurde durch die EKHN das Thema Betreuungsmittelwerte als dringender Änderungsbedarf thematisiert. Hintergrund dafür ist, dass die Betreuungsmittelwerte für die Personalbemessung in Verbindung mit den Öffnungszeiten sowie die Landesfinanzierung des vierten Betreuungsmittelwertes unzureichend sind. Das Thema wird in die weiteren Verhandlungen aufgenommen. Wie der Gesetzgeber diese Anpassungswünsche aufgreift, wird sich im Laufe des Jahres ergeben.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-Schö

Antrag der Synodalen Silke Bienhaus (Drucksache Nr. 32/16):

Beantragt wird bei der Kirchensynode eine vollständige Kostenoffenlegung, die dem Grundsatz der Transparenz genügt. Die Kirchensynode soll ihre Entscheidungen in dieser Sache den Gemeinden und Einrichtungen besser erklären. Denn für andere gemeindenaher Projekte wie z.B. dringend notwendige Bauunterhaltungsmaßnahmen hat die Synode in den letzten Jahren keine entsprechenden Gelder bereitstellen können.

Begründung: Die Einführung der Doppik ist mit erheblichen Kosten verbunden. Nachdem über die ursprünglich genehmigten Gesamtkosten von 9 Mio. € weitere 5 Mio. € Zusatzkosten von der Synode genehmigt wurden, werden nun weiter 8 Mio. € benötigt. In diesen Kosten ist nicht die erhebliche Mehrarbeit der Regionalverwaltung enthalten, dazu kommen Verluste bei Zahlungen (z.B. Kindergartenbeiträge), die nicht mehr eingetrieben werden können, weil sie nicht fristgerecht gemahnt wurden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Die Projektkosten sind seit der Verabschiedung eines Projektbudgets im EKHN-Haushalt 2013 jährlich im Haushaltsbuch im Unterbudget B08602 „Projekt Doppik“ offen gelegt worden. Darüber hinaus ist der Herbstsynode 2016 eine fortgeschriebene, differenzierte Projektkalkulation bis ins Jahr 2019 vorgelegt worden, aus der u.a. ersichtlich wird, inwieweit auch aus anderen Budgetbereichen notwendige Ressourcen mit in die Projektkalkulation einfließen (z.B. die befristeten Personalstellen im Rechnungsprüfungsamt zur Unterstützung des Projekts).

Ebenso mitberücksichtigt sind die Mehraufwendungen in den Regionalverwaltungen. In den beiden Pilotregionen Starkenburg West und Wiesbaden-Rheingau-Taunus sind aufgrund der Einführungsschwierigkeiten und Bearbeitungsrückstaus seit Frühjahr 2015 zusätzliche Personalkräfte befristet eingestellt worden. Dafür sind bis Dezember 2016 über 350.000 € an Aufwendungen im Projektbudget entstanden, insgesamt ist dort für denselben Zeitraum ein Zusatzbedarf von ca. 780.000 € kalkuliert. Für die künftigen Projektvorbereitungen und Umsetzungsarbeiten werden den Regionalverwaltungen der Rollout-Phasen ab 2018 – bei unterstellter reibungsloser Umsetzung - Ressourcen in Höhe von 1,5 Mio. € bereitgestellt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905-Schö

Den Kirchengemeinden und Dekanaten der Pilotregionen wurden bis Dezember 2016 ca. 140.100 € erstattet:

- 35.800 € für Vertretungsstunden wegen Teilnahme an der Gemeinde-/Dekanatsbüro-Schulungen oder Arbeitsgruppen im Vorfeld der Umstellung (weitere 550.000 € sind hierfür vorgesehen)
- 85.600 € aufgrund von Mehraufwendungen durch die Einführungsschwierigkeiten
- 18.700 € für die Konto-Saldenbestätigungen der Banken für die Eröffnungsbilanzen.

Mögliche Forderungsausfälle bei den Kindertagesstättenbeiträgen aufgrund von nicht fristgerechten Mahnungen werden mit dem Jahresabschluss 2015 festgestellt und gehen zu Lasten des gesamtkirchlichen Haushalts: Der Ausgleich des nicht gedeckten Anteils in der Kita-Betriebskostenabrechnung 2015 erfolgt mit dem Zuweisungsverfahren des Haushaltsjahres 2018 oder 2019.

Federführung: OKRin Schönthal

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Bereich „Kommunikation im Doppikprojekt“ ist mit einer neuen Stelle in der Kirchenverwaltung aufgewertet worden. Die Mitglieder der Kirchensynode sollen in ihren Regionen die Entscheidungen ausreichend kommunizieren. Etwaige Kita-Einnahmeverluste werden sich dadurch nicht auf die Gemeindefinanzen auswirken, weil sie von der Gesamtkirche über die Abrechnung der Betriebskosten getragen werden und entsprechende Ersatzzusagen vorliegen.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss trägt den Bericht der Kirchenleitung zur Offenlegung der Einführungskosten der Doppik und zur Deckung der Forderungsausfälle in den Kitas durch die Gesamtkirche mit.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung nimmt den Bericht der Kirchenleitung zu diesem Antrag zur Kenntnis und verweist auf seine Anmerkungen zum Kirchenleitungsbericht zum Antrag [zu „Mehrkosten im Personalbereich“] des Synodalen Zobel. Allerdings: Kostensteigerung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht)

Antrag des Synodalen Tobias Kraft (Drucksache Nr. 32/16):

Bei der Einführung der Doppik wird der Umfang der Aufgaben vorläufig reduziert, ohne auf die Umstellung insgesamt zu verzichten. Die Kirchenleitung beauftragt eine unabhängige, bislang nicht mit der Umstellung befasste Arbeitsgruppe aus Verwaltungsfachleuten und Betroffenen aus Gemeinden, Dekanaten und der Kirchenverwaltung mit einer kritischen Überprüfung, ob alle Inhalte und Möglichkeiten der Doppik jeweils für die Gemeinden, Dekanate oder für die Landeskirche wichtig und zielführend sind und ob sie zu einer deutlichen Verbesserung von Entscheidungen beitragen.

Die Arbeitsgruppe überprüft insbesondere, ob alle mit der Umstellung auf die Doppik verbundenen Möglichkeiten einer kirchlichen Organisation dienlich sind. (Z.B. sind Abschreibungen für nicht steuerzahlende Institutionen irrelevant. Z.B. verleiten Gewinn- und Verlustrechnungen auf kirchlichen Ebenen zu falschen Schlussfolgerungen, die evtl. der geistlichen Stärkung zuwider laufen. Z.B. kann eine angemessene Gebäudeunterhaltung kaum durch eine kaufmännische Abschreibung und sich daraus resultierende SERL gewährleistet werden.) Die Arbeitsgruppe legt der Kirchenleitung und der Synode binnen eines Jahres eine Vorschlagsliste für eine für alle Ebenen unterschiedliche Verschlinkung der Doppik vor.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchensynode hat im November 2011 die Einführung der Doppik in allen Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchen- und Regionalverwaltungsverbänden sowie der Gesamtkirche beschlossen. Mit der Neufassung der kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung wurde der rechtliche Rahmen von der Kirchensynode beschlossen und damit auch festgelegt, welche „Inhalte und Möglichkeiten der Doppik“ genutzt werden sollen. Die Kirchenleitung erachtet die praktizierte stufenweise Einführung der Doppik als wesentliche Grundlage dafür, dass praktische Erfahrungen auf allen Ebenen gesammelt werden und in die weiteren Arbeiten einfließen können. Zwecks Begleitung des Projekts und Beratung der Kirchenleitung durch nicht in der Kirchenverwaltung Beschäftigte hat die Kirchenleitung bereits mit Projektbeginn eine Steuerungsgruppe eingesetzt. In dieser sind u.a. ehrenamtliche und hauptberufliche Funktionsträger aus verschiedenen Regionen der EKHN vertreten. Die Kirchenleitung wird den Antrag der Steuerungsgruppe zur Kenntnis geben und um Berücksichtigung des Anliegens bitten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4905- (Ht)

Gegenwärtig sieht die Kirchenleitung selbst noch keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für wesentliche Änderungen am gegebenen rechtlichen Rahmen, für die zudem ebenfalls sorgfältige Folgeabschätzungen erforderlich wären.

Federführung: OKR Hinte

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss drückt seine Erwartungen an das Doppik-Projektmanagement aus, etwaig als redundant oder übergangsweise als verzichtbar erkannte Punkte (s. Urlaubsrückstellungen) zu benennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies ist eine Projektmanagementaufgabe, unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den Pilotregionen. Der Finanzausschuss begrüßt ggf. naheliegende Vereinfachungsmaßnahmen der Verwaltung. Leitfrage könne sein: Wie fügt sich das neue Buchungssystem in die EKHN ein? Die Kirchensynode habe die neuen rechtlichen Grundlagen beschlossen, die Praxis sei daher zunächst zu beachten.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss trägt den Bericht der Kirchenleitung zu Zeitpunkt und Form einer Evaluierung der Doppik-Einführung mit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4905- (Ht)

Antrag der Synodalen Dr. Birgit Pfeiffer (Drucksache Nr. 32/16):

Zur Konkretisierung der Anforderungen an die SERL (Substanzerhaltungsrücklage) erstellt die Kirchenleitung eine Verwaltungsordnung mit Ausführungsbestimmungen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Hierbei sind die Vorgaben der KO Art. 16 und Art. 22 zur Verantwortung des Dekanats für die Kirche in der Region angemessen zu berücksichtigen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bereits § 65 Absatz 5 Kirchliche Haushaltsordnung (Fassung 2017) sowie § 7 Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN enthalten wesentliche Bestimmungen zu Höhe und Verwendung der Substanzerhaltungsrücklagen. Diese Bestimmungen waren Gegenstand der Beschlussfassung der Kirchensynode im November 2015 und der vorangegangenen umfangreichen Beratungen der synodalen Ausschüsse. Die genannten Regularien stellen bereits das Ergebnis umfassender Bemühungen von Kirchensynode, Kirchenleitung und Kirchenverwaltung dar, ausreichende rechtliche Vorkehrungen dafür zu treffen, dass finanzielle Überforderungen vermieden und Ermessensspielräume geschaffen und sachgerecht ausgeübt werden können.

Der Kirchenleitung erscheinen erste Rückschlüsse aus der praktischen Anwendung der Bestimmungen zur Substanzerhaltungsrücklage noch nicht belastbar möglich. In den Pilotregionen ist infolge der verzögerten Haushaltsplanungen seit 2015 noch keine durchgängig systematische Anwendung gelungen, zumal ein Teil der Entscheidungen und Rücklagenoperationen faktisch erst im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresabschlusses verbindlich vorgenommen werden kann. Auch die Jahresabschlüsse werden erst verzögert erstellt werden können.

Die Kirchenleitung erachtet es derzeit als ausreichend und sachgerecht, weitere Anwendungshinweise in Ausführung der o. g. – synodal beschlossenen - Rechtsbestimmungen ohne gesonderte synodale Beteiligung zu erlassen und Erfahrungen in der Praxis zu sammeln. Sofern diese Erfahrungen nahelegen, dass Anwendungsvorschriften oder ggf. auch die übergeordneten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden sollten, wird die Kirchenleitung selbstverständlich entsprechende Initiativen ergreifen.

Federführung: OKR Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4905- (Ht)

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss erklärt, tendenziell solle der Umfang der Regulierung nicht noch weiter wachsen. Die Rechtsgrundlagen seien von der Synode beschlossen. Das Ermessen sei durch die KHO gegeben und solle im Zusammenspiel von Kirchengemeinden und Regionalverwaltungen ausgeschöpft werden. Verwiesen wird auch auf die bereits verfügbaren Antworten zur SERL der Kirchenverwaltung.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss trägt den Bericht der Kirchenleitung zum Umgang mit den Erfahrungen mit der SERL und zum Zeitpunkt einer ggf. notwendigen Anpassung von Rechtsvorschriften mit.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.03.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5 (Kt)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Dekanat Ingelheim (Drucksache Nr. 32/16):

Die Synode möge beschließen, dass die im Haushaltsanschreiben 2017 unter 5. angekündigten Fachkonzepte umgehend erarbeitet und veröffentlicht werden. Außerdem wird der Rechtsausschuss beauftragt [zu prüfen], welchen rechtlichen Rang diese Fachkonzepte haben, ob sie z. B. nicht durch den KSV zustimmungspflichtig sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Sachstandsbericht Einführung Doppik (Drs. 32/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass die Fachkonzepte einen wichtigen Baustein der Doppikeinführung darstellen und an diesen unabhängig von einer dezidierten Beauftragung durch die Kirchensynode bereits im Rahmen der Projektdurchführung gearbeitet wird. Im Zuge des Sachstandsberichts zur Doppikeinführung wurde hierzu berichtet (Drucksache Nr. 32/16, S. 2). Die Kirchenleitung hat am 07.03.2017 beschlossen, die Anwendung der Fachkonzepte in der Praxis zu beauftragen. Die Veröffentlichung erfolgt in Form von Leitlinien, auf die u.a. im Amtsblatt hingewiesen werden soll. Bezüglich der Beteiligung synodaler Organe gibt die Kirchenleitung zu Bedenken, dass die Rahmenvorschriften in umfassender Weise durch die Kirchensynode beraten und beschlossen wurden (Kirchliche Haushaltsordnung, Rechtsverordnung zur Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen). Die Kirchenleitung sähe die Handlungsfähigkeit der Kirchenleitung, der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltungen in wesentlichen Belangen gefährdet und den Projektfortschritt tangiert, wenn die Leitlinien zum Gegenstand synodaler Beschlussfassungen werden sollen. Denn aus Sicht der Kirchenleitung wäre ein Beteiligungsverfahren einheitlich auszugestalten, wenn ein solches etabliert werden sollte. Dies bedeutete aufwendige Abstimmungsprozeduren über sämtliche Fachkonzepte, nicht nur über selektive Themengebiete.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss erachtet die Abstimmung mit dem Kirchensynodalvorstand als nicht erforderlich. Die Veröffentlichung im Intranet befindet er als wünschenswert.

Zur Frage der Relevanz künftiger Ausführungsbestimmungen für die Auslegung der Rechtslage (Fachkonzepte haben keinen Rechtsverordnungscharakter) stellt der Finanzausschuss daher fest, dass dies offenbar überwiegend nicht der Fall ist. Klargestellt wird, dass Kirchengemeinden, die

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.03.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4910-5 (Kt)

aus nachvollziehbarem Grund von den Vorgaben einer Regionalverwaltung abweichen wollen (z.B. im Bereich der Rücklagen), zulässigerweise eine andere Auslegung der Bestimmungen einfordern können, wenn die Richtlinien der Verwaltung das gesetzte Recht mit den gegebenen Ermessensspielräumen einengen oder überschreiten würden.

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss stellt fest, dass der Bericht der Kirchenleitung im ersten Teil bez. der Forderung nach Erarbeitung und Veröffentlichung der Fachkonzepte nicht mehr dem aktuellen Sachstand entspricht und daher überarbeitet werden muss. Unter Berücksichtigung des Kirchenleitungsbeschlusses vom 7.3.2017 kann der Verwaltungsausschuss der Antwort der Kirchenleitung ansonsten inhaltlich zustimmen.

Die im zweiten Teil des Kirchenleitungsberichts formulierte Einschätzung der Kirchenleitung bzgl. der Auswirkung von Beteiligungsverfahren trägt der Verwaltungsausschuss mit.

Hinweis der Kirchenleitung:

Der Bericht der Kirchenleitung wurde nach der Sitzung des Verwaltungsausschusses aktualisiert.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4905 (Ht)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel (Drucksache Nr. 32/16):

Es ist sicher zu stellen, dass beim HH-Ansatz 2018 auch Mittel für die Kirchengemeinden vorgesehen [werden], mit denen die Mehrkosten im Personalbereich (z.B. Überstunden wg. Schulungen) aufgefangen werden.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung wird mit der Vorlage des Haushaltsplanentwurf 2018 vorschlagen, vorsorglich einen Betrag von 950.000 € im Budgetbereich 1/ Unterbudget Kirchengemeinden zusätzlich zu veranschlagen, um zusätzliche Personal- und Sachkosten, die den Kirchengemeinden nach deren eigenen Angaben durch die Einführung der Doppik entstehen könnten, ausgleichen zu können (unterstellt ist rechnerisch ein Bedarf von ca. 2.000 Euro pro Kirchengemeinde für den Doppik-„Rollout“ 2018). Dies gilt vorbehaltlich der noch mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode vorzunehmenden Haushaltsberatungen. Die Kirchenleitung wird ein antragsgesteuertes Erstattungsverfahren vorschlagen und erwartet von den Kirchengemeinden einen verantwortungsvollen Umgang hiermit. Eine Überprüfung der in Erstattungsanträgen enthaltenen Einzelangaben ist seitens der Kirchenverwaltung aus Kapazitätsgründen nicht vorgesehen. Der Haushaltsansatz ist zusätzlich zum mit dem Haushaltsplan 2017 beschlossenen Doppikbudget zu verstehen. Im Doppikbudget enthalten waren bisher Vertretungskostenpauschalen für Schulungszeiten sowie sonstige Erstattungen an Kirchengemeinden.

In Analogie zu den Kirchengemeinden wird die Kirchenleitung über den Antrag hinausgehend einen zusätzlichen Haushaltsansatz im Budgetbereich 1/ Unterbudget Dekanate in Höhe von 50.000 € vorschlagen, um für Dekanate gleichartige Erstattungsmöglichkeiten einzurichten.

Die beiden Haushaltsansätze sollen gegenseitig deckungsfähig sein. Im Falle der Bestätigung der Haushaltsansätze durch die Kirchensynode sieht die Kirchenleitung ein analoges Verfahren für das Haushaltsjahr 2019 zur Unterstützung des Doppik-„Rollouts“ 2019 vor.

Federführung: OKR Hinte

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss schließt sich dem Bericht der Kirchenleitung an.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4905 (Ht)

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss trägt den Bericht der Kirchenleitung zur Deckung von zusätzlichen Personalkosten im Rahmen der Doppik-Einführung mit.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Die Kirchenleitung berichtet, dass zusätzliche 950.000 € (rechnerisch ca. 2.000 € pro Kirchengemeinde) für die Umsetzung der Doppik in den Kirchengemeinden in 2018 zur Verfügung stehen sollen. – Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung stimmt dem zu und weist zugleich auf die erneute Kostensteigerung im Zusammenhang mit der Einführung der Doppik hin. Das Gesamtverfahren muss nach seinem Abschluss gründlich evaluiert werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.03.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O-5.10 (Kt)

Antrag des Dekanats Ried (Drucksache Nr. 58/16):

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Grundstücks- und Gebäudewerte (Immobilienwerte) der Kirchengemeinden und Dekanate, die in einem aufwendigen Verfahren ermittelt wurden, in deren Haushalt 2017 aufgeführt werden und die Abschreibungswerte (Basis 01.01.2015) zum 01.01.2017 den Trägern entsprechend mitgeteilt werden.

Begründung: Mit der Umstellung auf die neue Buchführung "DOPPIK" geht einher, dass die Immobilienwerte festgestellt und entsprechende Abschreibungswerte generiert werden. Diese sind notwendig, um bei der Bilanzierung klare Aussagen zu erhalten. Die Grundstücks- und Gebäudewerte wurden durch die Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung sehr aufwendig und zeitintensiv ermittelt. Die Kirchengemeinden und Dekanate benötigen diese nun dringend für die Eröffnungsbilanz und die weiteren Arbeiten.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Sachstandsbericht Einführung Doppik (Drs. 32/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. 58/16) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Mitteilung der Gebäudewerte und deren Abschreibung an das Dekanat Ried ist Ende Januar 2017 erfolgt, die weiteren Dekanate folgen im Verlauf des Frühjahr 2017.

Federführung: Oberkirchenrat T. Keller

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Forderung nach Veröffentlichung der ermittelten Grundstücks- und Gebäudewerte zzt. entsprochen wird.

Der Verwaltungsausschuss weist darauf hin, dass die EBBVO, die mehrfach von einem „Bewertungshandbuch“ spricht, entweder zu erfüllen oder aber (durch Beschluss der Kirchenleitung unter Zustimmung des Kirchensynodalvorstands, vgl. § 71 KHO in Verbindung mit § 86 KHO) zu ändern ist.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 31.03.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1252 O-5.10 (Kt)

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Die Kirchenleitung teilt mit, dass das Dekanat Ried Ende Januar die Mitteilungen erhalten hat. Die Kirchengemeinden sind nicht erwähnt. Wir fragen ergänzend nach, ob auch die Kirchengemeinden über die sie betreffenden Grundstücks- und Gebäudewerte informiert wurden? Wenn dies nicht erfolgt sein sollte, bitten wir um Darlegung der Gründe. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung hält auch diese Mitteilung für unverzichtbar und eigentlich selbstverständlich.

Hinweis der Kirchenleitung:

Die Mitteilung der Gebäudewerte und deren Abschreibung erfolgt gleichzeitig an die Kirchengemeinden eines Dekanats und das Dekanat.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Dr. Axel Erdmann, Roßdorf, Dekanat Darmstadt-Land
(Drucksache Nr. 46/16):**

Die Notfallseelsorgebereiche sollen sich zukünftig auf die Gemeinde/Feuerwehreinsatzgebiete beziehen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Notfallseelsorge-Einsatzbereiche in der EKHN orientieren sich an den Einsatzgebieten der Leitstellen. Sie orientieren sich nicht an den Grenzen einer politischen Gemeinde, an dem Einsatzgebiet einer Feuerwehr oder an der Fläche einer Kirchengemeinde oder eines Dekanats. Diese Organisationsstruktur hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre bewährt.

Es würde eine Überforderung der Leitstellen-Disponenten darstellen, sich bei akuten Einsatzsituationen in die kirchlichen Organisationsstrukturen auf Gemeinde- und Dekanats Ebene einzudenken. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich die Notfallseelsorge an dem Einsatzgebiet einer Leitstelle orientiert, auch wenn das mancherorts bedeutet, dass Leitstellengrenzen quer durch ein Dekanat oder durch Kirchengemeindeverbände laufen.

Federführung: OKR Schuster

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss teilt die Position der Kirchenleitung, dass die Alarmierung durch die Leitstellen erfolgt bzw. erfolgen muss. Kirche kann in diese Organisationsstrukturen nicht beliebig eingreifen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Andreas Heidrich, Bad Soden, Dekanat Kronberg
(Drucksache Nr. 46/16):**

Die zuständigen Ausschüsse und das zuständige Zentrum Seelsorge und Beratung werden gebeten, zu prüfen, ob in der Notfallseelsorge tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN für die Übernahme von vier Rufbereitschaften ein Urlaubstag gewährt wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hat am 15.10.2015 beschlossen, dass die Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrIO) um eine Regelung zur Gewährung eines zusätzlichen Urlaubstages für die Übernahme einer siebentägigen Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge ergänzt werden soll. Dieser Beschluss soll in Anlehnung an die Regelung für Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer durch folgende Regelung ersetzt werden:

Für die Übernahme von vier Rufbereitschaften wird ein Tag Fortbildungsurlaub gewährt, der nach drei oder vier Jahren kumuliert werden kann. Für vier Wochen (à sieben Tage) Rufbereitschaft pro Jahr in der Notfallseelsorge im Vordergrund- oder Hintergrunddienst soll somit alle drei Jahre ein Fortbildungsurlaub von drei Wochen bzw. alle vier Jahre ein Fortbildungsurlaub von vier Wochen am Stück gewährt werden. Die Vertretungsregelung für diese Zeit übernimmt das Dekanat.

Der Bericht der Kirchenleitung, der die entsprechenden Beschlussvorschläge enthält, wurde von der Zwölften Kirchensynode auf ihrer 2. Tagung an die zu beteiligenden Ausschüsse überwiesen. Die Umsetzung des geplanten Beschlusses zu den Urlaubstagen würde dem Anliegen des Antragsstellers entgegenkommen.

Federführung: OKR Schuster

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss trägt die Entscheidung der Kirchenleitung mit, in der Notfallseelsorge tätigen PfarrerInnen für vier Rufbereitschaften einen Fortbildungstag zu gewähren.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Holger Kamlah, Frankfurt, Stadtdekanat Frankfurt
(Drucksache Nr. 46/16):**

Ich beantrage die Klärung der Frage, inwieweit Drittmittelfinanzierungen der Notfallseelsorge verhandelt werden können.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Notfallseelsorge ist überall auf dem Gebiet der EKHN Teil der „Psychosozialen Notfallversorgung“ (PSNV). Psychosoziale Notfallversorgung ist die Gesamtheit aller Aktionen und Vorkehrungen, die getroffen werden, um Einsatzkräften und notfallbetroffenen Personen (Patienten, Angehörige, Hinterbliebene, Augenzeugen und Ersthelfer) im Bereich der psychosozialen Be- und Verarbeitung von Notfällen zu helfen. PSNV ist Aufgabe der Landkreise und der kreisfreien Städte. Eine Drittmittelfinanzierung müsste mit diesen verantwortlichen, politischen Strukturen für die Psychosoziale Notfallversorgung von den Trägerdekanaten der Notfallseelsorge verhandelt werden. Gespräche über eine Mitfinanzierung der Notfallseelsorge gab es seit der Installation der Notfallseelsorge als kirchliches Angebot. Einige Landkreise bzw. kreisfreie Städte haben zur Ausstattung der Notfallseelsorge mit Jacken beigetragen, andere mit Funkmeldeempfängern. Zu einer darüber hinaus gehenden Beteiligung waren die Landkreise und die kreisfreien Städte nicht bereit oder auch nicht in der Lage.

Federführung: OKR Schuster

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss schließt sich der Stellungnahme des Theologischen Ausschusses an, der eine Finanzierung durch Drittmittel für denkbar hält, weil Vergleichbares in der Krankenhausseelsorge praktiziert wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 3400-8 (Sch/Heb)

**Antrag des Synodalen Andreas Lenz, Staufenberg, Dekanat Kirchberg
(Drucksache Nr. 46/16):**

Die Kirchenleitung möge veranlassen, dass die Notfallseelsorge grundsätzlich zum Auftrag der Pfarrer gehören soll. Diejenigen, die sich von diesem Dienst befreien lassen (Freiwilligkeit), sollen solidarisch die Notfallseelsorger in der Zeit vertreten (wie bei Abwesenheit vom Dienort aus dienstlichen Gründen).

Eine Geldzulage wird abgelehnt, weil sie ungerecht ist gegenüber den Ehrenamtlichen (Nichtpfarrer). Die Gewährung von Fortbildungsurlaub kann keinesfalls eine große Zahl von neuen Pfarrern gewinnen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Notfallseelsorge „grundsätzlich zum Auftrag einer jeden Pfarrerin und eines jeden Pfarrers zu machen“, hieße, sie de facto verpflichtend für alle zu machen. Diese Perspektive hat die Kirchenleitung im Rahmen der Vorstellung der Konzeptionsschrift „Seelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ der Elften Kirchensynode im Herbst 2015 vorgelegt. Die synodale Diskussion hat jedoch gezeigt, dass diese Vorstellung in der Synode nicht mehrheitsfähig ist. Theologischer Ausschuss, Verwaltungsausschuss und Pfarrerausschuss sind dem in ihren Stellungnahmen gefolgt. Die Kirchenleitung sieht sich an diese Voten gebunden.

Federführung: OKR Schuster

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss steht hinter der Stellungnahme der Kirchenleitung, im Anschluss an die synodale Diskussion Notfallseelsorge nicht zum verpflichtenden Dienstauftrag von PfarrerInnen zu machen, was auch der früheren Stellungnahme des Verwaltungsausschusses entspricht.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:3400-8 (Sch/Heb)

Antrag des Synodalen Rainer Löll, Taunusstein, Dekanat Rheingau-Taunus (Drucksache Nr. 46/16):

Für Bereitschaftszeiten in der NFS wird keine Bezahlung gewährt. Vergütet werden nur nachgewiesene Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten).

Generell sind Theologen und Ehrenamtliche gleich zu behandeln.

Sonderurlaub = Zahl. von Geld

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der geplante Beschluss der Kirchenleitung, Pfarrerinnen und Pfarrer ein Honorar/eine Aufwandsentschädigung für die Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge zu zahlen, muss als zeitlich begrenzte Testphase angesehen werden, ob ein solches Honorar überhaupt eine Anreizmöglichkeit für den Dienst in der Notfallseelsorge darstellt. Ob diese Honorarzahlung auf Dauer gestellt werden sollte, wird durchaus kontrovers eingeschätzt, weil u.a. die Ungleichbehandlung gegenüber nicht-ordinierten Ehrenamtlichen gesehen wird.

Die Gewährung von Fortbildungsurlaub lehnt sich an die Regelung für Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrer an und kann durchaus eine Anreizmöglichkeit für Pfarrerinnen und Pfarrer darstellen, sich verstärkt in der Notfallseelsorge zu engagieren. Diese Regelung darf nicht isoliert für sich gesehen werden. Sie ist eingebettet in einen Maßnahmenkatalog, wie z.B. die Aufnahme der Notfallseelsorge in die Pfarrdienstordnung und ggf. in die Aufgabenbeschreibung.

Federführung: OKR Schuster

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss kann dem Antrag Löll (Theologen und Ehrenamtliche sind gleich zu behandeln) nicht zustimmen. (Auslagenerstattung ist selbstverständlich.) Ebenso kann er der Antwort der Kirchenleitung nicht zustimmen, da aus ihr die Absicht der Kirchenleitung nicht ersichtlich wird.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 3 b der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2300-3 (Knö/YR)

Antrag des Synodalen Olliver Zobel, Bingen, Dekanat Ingelheim (Drucksache Nr. 46/16):

„Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, ein Konzept zu einem Lebensarbeitszeitkonto bis zur Frühjahrssynode 2017 vorzulegen.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Bericht zu „TOP 6.3 Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. 46/16)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Synodalen Zobel ist nicht umsetzbar. Er bezieht sich auf den Pfarrdienst. Dieser kennt keine festgelegte Arbeitszeit. In einem Arbeitszeitkonto wird die geleistete Arbeitszeit dokumentiert und mit der zu leistenden verrechnet. Längerfristige Modelle sind das Langzeit- oder das Lebensarbeitszeitkonto.

Mangels festgelegter und zu dokumentierender Arbeitszeit ist ein Konzept zu einem Lebensarbeitszeitkonto für den Pfarrdienst im engeren Sinn nicht zu entwickeln.

Die Handreichung für die Gestaltung des gemeindlichen Pfarrdienstes führt hierzu aus:

„Die Kirchenleitung hat die Aufgabe, möglichst gute Bedingungen dafür zu schaffen, dass das Evangelium in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Dazu gehört, die pastorale Versorgung zu gewährleisten und dabei die Pfarrerinnen und Pfarrer zu begleiten und zu stärken. Die Bedingungen sollen so sein, dass sie ihren Beruf gerne, wohlbehalten und mit Freude ausüben können. Die vorliegende Neugestaltung der Pfarrdienstordnung und eine damit einhergehende Aufgabenbeschreibung sollen dabei helfen. Sie sollen keine Instrumente sein, die Gestaltungsfreiheit einschränken. Sie sollen diese auf der Grundlage klarer Verabredungen fördern und damit Berufszufriedenheit sichern.

Eine schwierige Frage ist, ob sich für den Pfarrdienst eine Wochenstundenzahl festlegen lässt. Das ist deshalb so schwierig, weil Rahmenbedingungen, Arbeitssituation, Belastbarkeit und Arbeitstempo der Einzelnen unterschiedlich sind. Zudem wechseln die Anforderungen im Lauf des Kirchenjahres und durch regional bedingte Anlässe. Eine feste Wochenstundenanzahl wird aus Sicht der Kirchenleitung der Freiheit und der Selbstbestimmung des Pfarrberufs nicht gerecht. Im Einzelfall können auf das Jahr bezogene Richtwerte aber Orientierung geben, um Überforderungen zu vermeiden. Eine Möglichkeit, um die Arbeitssituation in den Blick zu nehmen, ist die Aufgabenbeschreibung für den gemeindlichen Pfarrdienst. Bei Bedarf gibt sie Raum für Differenzierungen und hilft dabei, Aufgaben zu klären.“

Federführung: OKRin Dr. Knötzele

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Antrag Zobel nach Errichtung eines Arbeitszeitkontos gehört nicht in den Kontext Notfallseelsorge.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4a der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4911/2017 (Swf/Schtz)

Antrag der Synodalen Elisabeth Groebe (Drucksache Nr. 38/16):

Deckung: Aus Rücklagen!

Hiermit beantrage ich die Wiedererrichtung der 0,5 Pfarrstelle im ZGV in Mainz im Referat Ländlicher Raum mit folgendem Auftrag:

- Beratung und Seelsorge für Familien in Landwirtschaft und Weinbau für das Gebiet Rheinhessen und
- Koordination der Ländlichen Familienberatung im südhessischen Gebiet der EKHN entlang des Rheins, die vorwiegend von Beratungskräften ausgeführt wird, die in Kooperation mit der EKKW ausgebildet werden.

Finanzierung:

Die EKHN finanziert die 0,5 Pfarrstelle für die Ländliche Familienberatung in Rheinhessen und für die Koordination der Ländlichen Familienberatung im südhessischen Gebiet der EKHN.

Der Sachkostenhaushalt für den Beratungs- und Seelsorgeauftrag auf rheinlandpfälzischem Gebiet wird durch Landeszuschüsse gedeckt, die in der Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Speyer und der Evangelischen Kirche der Pfalz aufgeteilt sind (insgesamt 30.000 pro Jahr).

Der Sachkostenanteil für den Koordinationsauftrag auf südhessischem Gebiet wird ermittelt und in den bestehenden Kooperations-Vereinbarungen mit der EKKW festgelegt und ergänzt.

Außerdem wären Verhandlungen über eine finanzielle Beteiligung der noch nicht beteiligten Kirchen (Bistum Limburg, Bistum Mainz) anzustreben.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 38/16) wird verabschiedet.
 - a. Der synodale Antrag bezügl. einer Wiedererrichtung der 0,5-Pfarrstelle im ZGV in Mainz im Referat Ländlicher Raum wird mit der Bitte um Prüfung des inhaltlichen Anliegens an die Kirchenleitung als Material überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag der Synodalen Groebe ist geprägt von hoher Verantwortung und Fürsorge für Familien in Landwirtschaft und Weinbau. Die Sorgen und Nöte der Menschen speziell in der Landwirtschaft liegen auch der Kirchenleitung sehr am Herzen. Aufgrund früherer Kürzungsbeschlüsse der Synode bzgl. des gesamtkirchlichen Pfarrstellenplans ist allerdings eine Wiedererrichtung einer 0,5-Pfarrstelle im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) in Mainz (Referat Ländlicher Raum) nicht möglich.

Auch Gespräche mit dem Bistum Mainz über eine finanzielle Beteiligung an einer möglicherweise als Angestelltenstelle einzurichtenden halben Stelle waren leider nicht zielführend. Der Wegfall der halben hauptamtlichen Stelle bedeutet nun allerdings nicht die Aufgabe des kirchlichen Engagements. Gegenwärtig wird über das ZGV eine alternative Beratungsstruktur aufgebaut. In Planung ist ein Netz speziell geschulter Beraterinnen und Berater in Kooperation mit der kurhessi-

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4a der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:4911/2017 (Swf/Schtz)

schen Kirche und der dort bestehenden Einrichtung „Familie & Betrieb – Ländliche Familienberatung“. Die EKKW-Einrichtung wird in Zukunft die operative Arbeit übernehmen, sodass auch in Zukunft eine flächendeckende und kompetente Betreuung auf dem rheinlandpfälzischen Gebiet unserer Kirche gewährleistet ist. Der Sachkostenhaushalt für diesen Beratungsauftrag auf rheinlandpfälzischem Gebiet wird auch weiterhin durch Landeszuschüsse des Landes Rheinland-Pfalz gedeckt, da die Kooperationsvereinbarung mit dem Bistum Speyer und der Protestantischen Kirche der Pfalz bestehen bleibt.

Federführung: OKR Christian Schwindt

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4 c der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 1510-1 (Ebl)

Antrag des Synodalen Frank Puchtler, Oberneisen, Dekanat Nassauer Land (Drucksache Nr. 38/16):

Ein Handlungskonzept für die Umsetzung der Propstei-Reform.

Nach dem Beschluss der Propstei-Reform stehen Veränderungen an. Wie wird die Neuordnung gestaltet? Welche finanziellen Mittel werden bereitgestellt? Wie ist die Vertretung der Regionen in neu formierten Propsteien vorgesehen? Fragen, für die es ein konkretes Handlungskonzept braucht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der synodale Antrag zur Propstei-Reform wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die relevanten Themenbereiche im Zusammenhang der zum 1. Oktober 2017 anstehenden Neuordnung der Propsteibereiche wurden zusammengestellt und im Hinblick auf Sachstand und Handlungsbedarf mit den Pröpstinnen und Pröpsten am 13.10.2016 abgestimmt.

Zentrales Kriterium der Neuordnung ist es, bei der Reduzierung von sechs auf fünf Propsteien das Amt der Pröpstinnen und Pröpste in seiner ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt zu erhalten, so dass der in der Kirchenordnung verankerte Auftrag (Artikel 54-56) weiter wahrgenommen werden kann. Eine darauf bezogene Aufgabenkritik lag der Kirchensynode bereits mit der Drucksache 75/2014 in Anlage 1 vor und wird bis Herbst 2017 durch den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste aktualisiert.

Zusätzlich wurden die notwendigen strukturellen Anpassungen identifiziert und Verabredungen zu deren Umsetzung getroffen, zum Beispiel hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung und Unterstützungsmöglichkeiten der Propsteisekretariate, der Veränderung propsteibezogener Beauftragungen und Arbeitsbereiche, der Durchführung der Visitation u.a.m. Von der Reduzierung der Propsteibereiche wird ein struktureller Beitrag zur Erfüllung der synodalen Einsparauflage aus Perspektive 2025 für das Budget der Kirchenleitung erwartet. Zusätzliche finanzielle Mittel sind daher nicht vorgesehen. Unvermeidbare Mehrausgaben in einzelnen Bereichen, zum Beispiel bei Fahrtkosten oder den Sekretariaten werden bei der Aufstellung der Propsteihaushalte berücksichtigt. Zur Umsetzung der Neuordnung ist eine Neubildung der Propsteigruppen im Herbst 2017 vor der Kirchensynode geplant. Auf der Ebene der Dekanate (insbesondere für den neuen Propsteibereich Rheinhessen und Rhein-Lahn) soll es Propsteiveranstaltungen zum Kennenlernen, zum Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Orientierung mit den Dekanatssynodalvorständen, Dekaninnen und Dekanen sowie den Synodalen geben.

Federführung: Pfr. Thomas Eberl

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4d der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4. (He/Vw)

Antrag des Synodalen Frank Puchtler, Oberneisen, Dekanat Nassauer Land (Drucksache Nr. 38/16):

Der Beschluss sich bei neuen Kita-Gruppen nicht an den Personalkosten zu beteiligen, wird aufgehoben. Dadurch wird den Kirchengemeinden vor Ort als Träger von Kitas Spielraum gegeben. Kitas sind eine Chance für unsere Kirche – ein Handlungsfeld um die Zukunft zu meistern.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. 38/16) wird verabschiedet.

Der synodale Antrag zu Kindertagesstätten wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung hält an der bestehenden Beschlusslage fest. Eine Aufhebung der Beschlüsse zur Kirchensteuerbeteiligung an Kindertagesstätten hätte weitreichende Auswirkungen auf die Kirchensteueraufwendungen für Kindertagesstätten. Die Kirchenleitung hat 1974 beschlossen, dass keine neuen Trägerschaften von Kindertagesstätten aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert werden. Dieser Beschluss betrifft auch die Personalkostenbeteiligung in Rheinland-Pfalz. Die Synode der EKHN hat diesen Beschluss 1997 bestätigt. Es werden seitdem nur noch Kindertagesstätten und –gruppen genehmigt, die ausschließlich von kommunaler Seite finanziert werden. Die Einführung des Rechtsanspruches auf einen Kindertagesstättenplatz 1996 und auf einen Krippenplatz 2013 unterstreicht noch einmal die kommunale Verantwortung für die lokale Kindertagesbetreuung. Im Laufe der Jahre sind in der EKHN 312 ausschließlich kommunal finanzierte Gruppen zu den bestehenden Gruppen in Hessen und Rheinland-Pfalz hinzugekommen. Die Entscheidung die Mitfinanzierung bei neuen Gruppen wieder aufzunehmen würde dazu führen, dass die Verträge von den 312 Gruppen durch die Kommunen gekündigt würden, um für diese auch eine kirchliche Mitfinanzierung einzufordern. Dies würde zu einer erheblichen Steigerung des Zuweisungsbedarfs führen und widerspricht den synodal beschlossenen Einsparvorgaben.

Federführung: Sabine Herrenbrück, Fachbereichsleitung Kindertagesstätten

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt den Antrag von Herrn Puchtler in die Grundsatzdebatte für Kindertagesstätten zu überweisen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4d der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:1521-2.4. (He/Vw)

Stellungnahme des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung:

Der Ausschuss will dem Antrag eher nicht folgen, da dies sonst Nachforderungen in Kommunen, die die 0-Lösung tragen, zur Folge haben könnte.

Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung schließt sich dem Votum der Kirchenleitung an. Es ist offensichtlich, dass die Kommunen die Vollfinanzierung neuer Gruppen akzeptieren.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4 f der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:5810 (stb)

Antrag des Synodalen Alexander Gemeinhardt, Bensheim, Dekanat Bergstraße (Drucksache Nr. 38/16):

Die Kirchenleitung möge ein Projekt zum einrichtungsübergreifenden Facility Management und Buchungssystem aufsetzen, das unter besonderer Berücksichtigung des Neubaus des Zentrums Bildung die gesamtkirchlichen sowie dekanatseigenen Häuser berücksichtigt.

Der Bau- und der Verwaltungsausschuss mögen dies begleiten, der Bauausschuss federführend

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ziffer 4 f

Der synodale Antrag zum Aufsetzen eines Projektes zum einrichtungsübergreifenden Facility Management und Buchungssystem wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Zentrums Bildung der EKHN hat sich der Synodale Bauausschuss auf Anregung des Synodalen Gemeinhardt mit der Frage der übergreifenden Raumbuchung von Konferenzräumen und mit dem Thema Aufbau eines zentralen Facility Management für die gesamtkirchlichen Gebäude sowie die eigenen Gebäude des Dekanats Darmstadt-Stadt befasst. Daraus resultiert der Antrag des Synodalen Gemeinhardt bei der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode.

Ziel eines einrichtungsübergreifenden **Facility Management** ist es, Ressourcen zu schonen bzw. effizienter einzusetzen und gebäude- und servicebedingte Kosten zu reduzieren. Vorgenannte Ziele können beispielsweise mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Analyse und Soll-/Ist-Abgleich des Gebäudebestands im Hinblick auf die notwendigen Gebäudedienstleistungen
- Erstellung eines Betreiberhandbuchs für jede größere Liegenschaft, mit klarer Benennung der notwendigen Aufgaben, der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, um die Betreiberpflichten rechtskonform zu erfüllen
- Poollösungen für Aufgaben wie Hausmeisterdienste und Reinigungsservice, Erarbeitung und verbindliche Einführung einheitlicher Standards
- Bündelung von Wartungsverträgen und wiederkehrenden Bauunterhaltleistungen in Form von Rahmenverträgen
- IT-basierte Unterstützung für Arbeitsabläufe und Dokumentation z.B. durch die bereits eingeführte Liegenschaftssoftware „Kolibri“.

Das übergreifende (Raum-) **Buchungssystem** soll ermöglichen, dass Konferenzräume effizient belegt und ausgelastet werden können. Anlass hierfür sind die neu hinzukommenden Konferenzräume des Neubaus Zentrum Bildung, die sich mit ca. 1,2 km Entfernung in relativer Nähe zum Gebäude der Kirchenverwaltung am Paulusplatz befinden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 4 f der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:5810 (stb)

Ein internetbasiertes Raumverwaltungssystem ist bereits im Gebäude der Kirchenverwaltung am Paulusplatz seit knapp drei Jahren im Einsatz. Eine Ausweitung auf weitere Gebäude ist möglich und kann im Zuge der weiteren Überlegungen geprüft werden.

Die Kirchenleitung hat die Kirchenverwaltung beauftragt, einen **Zeit- und Kostenplan für die Erarbeitung einer Konzeption zur Umsetzung eines Facility Management** vorzulegen – in einer ersten Stufe für die eigenen und angemieteten Gebäude der EKHN im Raum Darmstadt, des Dekanats Darmstadt-Stadt, der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost sowie der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung. Bei den in Frage kommenden Objekten handelt es sich vorrangig um die Dienst-/Verwaltungsgebäude, Zentralarchiv/Bibliothek, Gebäude der EHD, Studierendenwohnheim sowie größere Wohngebäude.

Der synodale Bauausschuss und der Verwaltungsausschuss werden über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Federführung: Steinborn

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss begrüßt, dass die Kirchenleitung den Antrag Gemeinhardt für Darmstadt positiv aufgegriffen hat. Er empfiehlt, nach der Erprobung des Projektentwurfs diesen auch den Verantwortlichen in den übrigen Ballungszentren des EKHN-Gebiets zur Verfügung zu stellen und Überlegungen anzustellen, wie dieses Anliegen auch in ländlichen Gebieten umzusetzen ist.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr.4 g der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 4911/2017

Antrag der Synodalen Dr. Susanne Bei der Wieden EKHN (Drucksache Nr. 38/16):

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (...) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. **38/16**)

...

g. Der folgende Entschließungsantrag wird beschlossen.

Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss mögen grundsätzlich beraten, wie konstruktiv mit dem Angebot ko-finanzierter Stellen umgegangen werden kann, die im Einzelfall im Haushaltsplan keine Zustimmung finden können.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Für den Umgang mit dem Angebot ko-finanzierter Stellen gibt es ein etabliertes und sachgerechtes Verfahren. Den rechtlichen Rahmen hierfür bilden die Kirchliche Haushaltsordnung, der Haushalt und die Zuweisungsverordnung. Eine ko-finanzierte Stelle ist zum Stellenplan anzumelden. Um im Sollstellenplan berücksichtigt zu werden, ist zunächst die Darstellung der Gegenfinanzierung unerlässlich. Die Sicherung der Finanzierung erfordert die Verfügbarkeit der benötigten Mittel ggf. auch aus Projektbudgets sowie eine umfassende Beurteilung und Interessenabwägung gegenüber anderen Mittelverwendungen. Dazu wird eine fachliche Stellungnahme zu Bedarf und Sinnhaftigkeit der Stellenplanerweiterung eingeholt. Bei einer Erweiterung des gesamtkirchlichen Sollstellenplans, ist die Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode erforderlich.

Bei einer Stelle außerhalb des gesamtkirchlichen Stellenplans kommt im Übrigen ausnahmsweise eine auf drei Jahre befristete Zuweisung nach § 8 Absatz 3 ZVO in Betracht. Dies setzt allerdings die Wahrnehmung von Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse voraus. Die für Zwecke des § 8 Absatz 3 ZVO im Unterbudget Dekanate zur Verfügung stehenden Mittel reichen – abgesehen von den besonderen Voraussetzungen für die Zuweisung - nicht aus, um in erheblichem Umfang Stellenanteile ko-finanzierter Stellen mitzufinanzieren.

Das skizzierte Verfahren ist geprägt durch rechtliche Vorgaben und sachliche Notwendigkeiten. Die Kirchenleitung ist zurzeit nicht der Auffassung, dass das Verfahren grundlegend anders gestaltet werden könnte.

Federführung: KR Kanert

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 16 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (2390/SB)

**Antrag der Synodalen Sebastian Ohly und Cornelia Köstlin-Göbel,
(Drucksache Nr. 51/16):**

Die Synode möge beschließen, dass sich die Kirchenleitung und die Ausschüsse der Synode mit der Frage befassen, wie Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche gefördert und gewährleistet werden kann.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Ein synodaler Antrag wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung unterstützt das Anliegen des Antrags. Um die gewünschte und notwendige Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in der Leitung der Kirche zu fördern und zu gewährleisten, müssen zunächst die verschiedenen relevanten Themenfelder in den Blick genommen werden. Diese sind:

Thema: „Erstattung/Entschädigung von Aufwendungen und Verdienst“

Thema: „Sitzungszeit“ (Teilnahmeermöglichung von allen Beteiligten, Sitzungsdauer)

Thema: „Gesprächs- und Beteiligungskultur“

Thema: „Wissen- und Informationsmanagement“

Thema: „Unterstützungskultur“

Die Kirchenleitung ist der Meinung, dass diese fünf Felder einer stichprobenartigen Befragung kirchenleitender Ehrenamtlicher bedürfen, um von den „Betroffenen“ selbst in einem geschützten Raum wertvolle Auskünfte zu erhalten. Damit wird in einem ersten Schritt das Referat Sozialforschung und Statistik beauftragt.

In einem zweiten Schritt wird die Kirchenleitung der Ehrenamtsakademie den Auftrag erteilen, zusammen mit dem Referat Sozialforschung und Statistik und dem Stabsbereich Chancengleichheit aus den Ergebnissen der Befragung Bedarfe für die einzelnen Themenfelder zu formulieren, die der Kirchenleitung und den zu beteiligenden Ausschüssen vorgelegt werden.

Federführung: Dr. Steffen Bauer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 16 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: (2390/SB)

Stellungnahmen beteiligter Ausschüsse:

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der Verwaltungsausschuss nimmt den Antrag in seiner Multiperspektivität an. Der Kirchensynodalvorstand hat der Bitte des Verwaltungsausschusses stattgegeben, die Prüfung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement nicht nur auf die ehrenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung zu beschränken, sondern grundsätzlich auf die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und ehrenamtlichem Engagement in leitenden Gremien der Kirche hin geprüft werden sollte.

Der Verwaltungsausschuss behandelt das Thema weiterhin.

Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung nimmt die von der Kirchenleitung skizzierte Behandlung des Antrags zustimmend zur Kenntnis. Er setzt sich dafür ein, dass dabei alle kirchlichen Leitungsebenen in den Blick genommen werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2390/(SB)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 54/16):

Die Dekanatssynode des Ev. Dekanats Vorderer Odenwald stellt an die Kirchensynode den Antrag, bei der EKD die Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehrenamtsausweises zu beantragen.

Dieser soll jeder/jedem für die Evangelische Kirche ehrenamtlich engagierten bei Amtsantritt ausgestellt werden, ohne Antrag und unabhängig von der zu leistenden wöchentlichen Stundenzahl und für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gültig sein.

Die vorgeschlagenen Rahmendaten zum beantragten Ehrenamtsausweis der EKD:

- für alle ehrenamtlich Engagierten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- gültig für alle Einrichtungen und Veranstaltungen (EKD)
- Aushändigung bei Amtsantritt ohne vorherigen Antrag
- keine wöchentliche Mindeststundenzahl als Voraussetzung
- gültig für die gesamte Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehrenamtsausweises (Drs. 54/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung begrüßt grundsätzlich jede Initiative zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in unserer Kirche. Erfahrungen der Bundesländer Hessen (seit 2006) und Rheinland-Pfalz (seit 2014) mit der sogenannten „Ehrenamts-card“ zeigen, dass eine Art „Ehrenamtsausweis“ ein Beitrag zu einer guten Anerkennungskultur in diesem Bereich sein kann. In einer Umfrage der Staatskanzlei des Landes Hessen bewerteten über 93 Prozent der Nutzer die „Danke-Karte“ schon kurz nach ihrer Einführung positiv und sehr positiv. Die Ehrenamts-card lebt davon, dass möglichst viele Einrichtungen in ihrem Einzugsgebiet bei Vorlage der Card entweder freien Eintritt oder zumindest doch deutliche Nachlässe gewähren. Dieser sichtbare Nutzen wird von Ehrenamtlichen als Würdigung ihrer Arbeit empfunden. Die Kirchenleitung unterstützt von daher die Grundausrichtung der Antragsstellung.

Der Antrag in der vorliegenden Form lässt allerdings die rechtliche Verfasstheit der EKD außer Acht. Die EKD hat nicht die Befugnis, die Einführung eines bundesweiten Ehrenamtsausweises zu beschließen. Allenfalls könnte z.B. die Synode der EKD eine Empfehlung an die Gliedkirchen aussprechen. Den einzelnen Landeskirchen bliebe es dann aber freigestellt, ob und inwiefern sie sich solch einer Empfehlung anschließen. Von daher erscheint es der Kirchenleitung nicht zielführend zu sein, als Adressaten des genannten Anliegens die EKD zu wählen, zumal wenn es im eigenen Kirchengebiet einen solchen separaten Ausweis und vor allem die damit verbundenen Erfahrungen nicht gibt. Wohl aber besteht für das Kirchengebiet der EKHN die Möglichkeit, Inhalte des Antrags und vor allem die gewünschten Ergebnisse wenigstens teilweise sofort in Anwendung

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2390/(SB)

zu bringen.

Von daher spricht sich die Kirchenleitung dafür aus, sich als EKHN mit allen Gliederungen an den schon eingeführten Ehrenamtskarten der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz verstärkt in einer doppelten Weise zu beteiligen.

Ehrenamtliche aus dem kirchlichen Bereich können sich jetzt schon diese Karte ausstellen lassen und so wegen ihrem kirchlichen Ehrenamt in den Genuss vielfältiger, gerade auch kommunaler Vergünstigungen kommen. Dazu gehören Veranstaltungen aus Spitzensport und Kultur ebenso wie Kinos, Museen, Volkshochschulkurse, Schwimmbäder und andere Freizeiteinrichtungen. Bedingung für die Antragsstellung ist allerdings (abweichend von dem hier gestellten Antrag) eine Betätigung von durchschnittlich 5 h ehrenamtlicher Arbeit in der Woche, also 250 h im Jahr. Beantragt wird sie bei der zuständigen Kommune, sie ist gültig für das jeweilige Bundesland. Das Land Rheinland Pfalz formuliert die Bedingungen wie folgt: „Erhalten kann sie, wer mindestens 16 Jahre alt ist, sich durchschnittlich mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden im Jahr ehrenamtlich engagiert und dafür keine pauschale finanzielle Entschädigung erhält. Erstattungen tatsächlich angefallener Kosten für Telefon, Büromaterial, Fahrtkosten usw. zählen nicht zu den pauschalen Entschädigungen. Die freiwillige Tätigkeit kann auch bei unterschiedlichen Trägern erfolgen“.

Zum anderen könnten alle Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN sich für die Nutzung der Karte öffnen, d.h. in die Liste derer aufgenommen zu werden, die Nachlässe beim Vorzeigen der Karte gewähren. Die Partner der E-Card beteiligen sich alle freiwillig an der Initiative und unterstützen die gute Sache ohne eine Entschädigung für die entgangenen Einnahmen zu erhalten.

Die Kirchengemeinde Friedberg ist eine der wenigen Anbieter aus dem kirchlichen Raum, die sich an dem Programm schon beteiligen und folgendes anbieten:

„Inhaber der E-Card zahlen bei sämtlichen Konzerten der Kirchenmusik den ermäßigten Preis“.

Untersuchungen insbesondere des Landes Hessen zeigen, dass mit der Beteiligung an solchen Aktionen nicht etwa Einbußen z.B. an Eintrittsgeldern zu verzeichnen sind, sondern eher ein gegenteiliger Effekt eintritt: Ermäßigungen führen dazu, dass mehr Leute zum ersten Mal kommen, Personen in Begleitung kommen, die Zahl der Besuchenden also eher ansteigt.

Die Kirchenleitung ist sich bewusst, dass mit dieser Umsetzung wesentliche Punkte des Antrags nicht berücksichtigt werden, spricht sich aber dennoch für diesen Weg aus, weil damit weitreichende Vergünstigungen sofort wirksam werden würden und damit auch ein Anerkennungseffekt tatsächlich vermittelt werden kann. Zudem kann eine vorhandene Infrastruktur des Gemeinwesens genutzt werden und sich die Kirche in der Zivilgesellschaft sowohl als Anbieter von (vergünstigten) Veranstaltungen als auch als Organisation mit vielen Ehrenamtlichen zeigen.

Von daher beauftragt die Kirchenleitung die Ehrenamtsakademie gemeinsam mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit eine Konzeption zur Bewerbung der Ehrenamtskarten der Bundesländer Hessen und Rheinland Pfalz mit dem Ziel auszuarbeiten, die Beteiligung an der jeweiligen Ehrenamtskarte in beiderlei Hinsicht zu steigern. Eine Rücksprache bei den dafür zuständigen Behörden hat ergeben, dass von Seiten der Bundesländer dieser Schritt ausdrücklich begrüßt würde.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 20 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.: 2390/(SB)

Nähere Informationen unter:

Hessen: <https://www.ecard-hessen.de>

Rheinland-Pfalz: <https://wir-tun-was.rlp.de>

Federführung: Dr. Steffen Bauer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 21 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:3070-59 (CK/Vw)

Antrag des Dekanats Darmstadt-Land (Drucksache Nr. 55/16):

Der Vorentwurf des neuen Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch wird den Gemeinden umgehend zur Stellungnahme zugeschickt. Kritik und weitere Vorschläge aus den Kirchengemeinden sind von der Gesangbuchkommission einzuarbeiten und sowohl mit dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung als auch der Kirchenleitung abzustimmen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Vorentwurf des neuen Beiheftes zum evangelischen Gesangbuch (Drs. 55/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag zielt auf eine Änderung des Verfahrens zur Erstellung des Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch, die sich in der vorgeschlagenen Form schwer in die laufenden Vorbereitungen zur Herausgabe integrieren lässt. Im Einzelnen:

Nachdem die beiden Kirchenleitungen der EKHN und der EKKW die Erstellung eines gemeinsamen Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch (EG) beschlossen hatten, wurde im Januar 2015 eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus vielfältigen Arbeitsfeldern beider Landeskirchen eingesetzt. Als Erscheinungsjahr für das Beiheft wurde das Reformationsjubiläum 2017 gewählt, um einen kirchenmusikalischen Akzent zu setzen – vom Zeitrahmen her ein ambitioniertes Projekt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sammelten in einem Beteiligungsverfahren zunächst Lieder, die sich in den jeweiligen Arbeitsbereichen (Kirchengemeinden, Arbeit mit Kindern, Jugendarbeit, Kirchenmusik, Studierende usw.) seit der Herausgabe des EG verbreitet haben. Hierzu wurden unter anderem Dekanatsjugendreferentinnen und Dekanatsjugendreferenten, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nach den in ihren Gemeinden gesungenen, nicht dem Evangelischen Gesangbuch entnommenen Liedern befragt.

Dabei lag der Schwerpunkt auf:

- Liedern zu den Kasualien Taufe, Trauung, Segnung, Trauerfeier.
- neuen Liedern zum Kirchenjahr, speziell zu Passion und Ostern.
- Liedern, die reformatorische Themen aufnehmen.
- kurzen liturgischen Singformen.

Eingearbeitet wurden auch Ergebnisse mehrerer Liedwettbewerbe seit 2012.

Konzeptionell soll das Beiheft mit ca. 160 Liedern:

- 60% spiegeln – d.h. Lieder der vergangenen dreißig Jahre, die sich bewährt haben, zusammenstellen, und
- 40% steuern – neue und unbekannte Lieder zur Verfügung stellen.

Im Sommer 2015 wurde eine Liste mit zunächst 117 Liedern zusammengestellt und in Resonanzgruppen und Fachgremien beider Landeskirchen beraten. Im Herbst 2015 wurden die Beratungsergebnisse eingearbeitet und gezielt nach weiteren Liedern für die Themenbereiche gesucht, die noch nicht abgedeckt waren. Außerdem wurden neue Wochenlieder im Zusammenhang mit der Perikopenrevision aufgenommen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2017
hier: Beschluss Nr. 21 der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode	Az.:3070-59 (CK/Vw)

Die Liederliste fand im Sommer 2016 die Zustimmung beider Kirchenleitungen, so dass umgehend mit der Herstellung des Liederbuches und mit der Erarbeitung der Begleitmaterialien für Taste (Orgel und Klavier), Posaunenchöre, Bands, Vokalchöre und Kinderchöre begonnen wurde. Am 10. September 2017 soll das Beiheft EGplus in jeweils zentralen Veranstaltungen in allen Propsteibereichen eingeführt werden.

Das Beiheft EGplus zum Evangelischen Gesangbuch soll eine Wegmarke für das gemeinsame Singen in den deutschsprachigen evangelischen Kirchen sein und ein zentraler Baustein in der Diskussion, ob und wie eine Revision des Evangelischen Gesangbuches zukünftig geschehen soll.

Würde das Vorbereitungsverfahren in der beantragten Weise erweitert, könnte der vorgesehene Einföhrungstermin nicht eingehalten werden. Darüber hinaus wäre das Vorhaben eines gemeinsamen Gesangbuches von EKHN und EKKW grundsätzlich in Frage gestellt. Vermutlich würden sich inhaltlich keine wesentlichen Verschiebungen ergeben, da in dem stattgefundenen Prozess Wünsche und Vorlieben der Kirchengemeinden bereits berücksichtigt wurden. Die Kirchenleitung beabsichtigt daher nicht, den vorgeschlagenen Verfahrensvorschlag umzusetzen.

Federführung: Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 27.02.2017
hier: Antwort auf die Anfrage zum Bericht 2015 über die Tagungshäuser	Az.: 3565 -0

Antrag des Synodalen Ruffert, Steffenberg, Dekanat Biedenkopf (Drucksache Nr. 26/16):

In der Vorlage heißt es unter Ziffer 2. „Auch wenn einige Häuser geschlossen werden, ist die Auswahl an attraktiven Gruppenhäusern und Tagungshotels für die Veranstalter im Jugend- wie im Erwachsenenbereich nach wie vor groß.“

Ich frage:

Bedeutet dieser Satz, dass beabsichtigt ist, in naher oder mittlerer Zukunft ein Haus oder einige Häuser der Kirche zu schließen?

Gibt es für mögliche Schließungen eine Prioritätenliste?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der KSV bittet die KL um briefliche Beantwortung der Frage.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Dieser Satz bedeutet nicht, dass beabsichtigt ist, in naher oder mittlerer Zukunft ein Haus oder einige Häuser zu schließen, s. hierzu die Beschlussvorlage für die 3. Tagung der XII. Kirchensynode betreffend die Jugendbildungsstätten der EKHN und ihre zukünftige Entwicklung. Der Satz erläutert näher, welchen Herausforderungen die Tagungshäuser der EKHN gegenüber stehen: Auch wenn in Hessen immer wieder Häuser geschlossen werden und dadurch die verbleibenden Häuser eigentlich besser genutzt werden müssten, ist dies nicht der Fall. Die kirchlichen Tagungshäuser stehen im Wettbewerb mit anderen kirchlichen und gemeinnützigen Tagungs- und Bildungshäusern (z. B. Jugendherbergen, Tagungshäuser der Bistümer, der Diakonie, der Caritas u.a.m.). Dies ist auch eine der Ursachen dafür, dass die Zielvorgaben der Beschlüsse 2004/2005 (noch) nicht erreicht wurden.

Allerdings stellt sich aktuell die Frage, ob und in welchem Umfang im Bereich der zwei Jugendbildungsstätten der EKHN größere Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Hier wird zurzeit geprüft, ob und wenn ja, wann und in welchem Umfang Investitionen notwendig und vertretbar wären.

2. Entsprechend gibt es auch keine Prioritätenliste zu möglichen Schließungen. Allerdings wird auf den Synodenbeschluss Nr. 6 aus 2011, basierend auf der DS 18/11 hingewiesen, wonach die Tagungs- und Bildungshäuser, die mit einem B bewertet wurden (der möglichen Wertung A, B, C), evaluiert werden und darauf basierend über die weitere Bezuschussung neu entschieden wird.

Federführung: A. Frenz